



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

—

T direkt: 026 305 80 70
Email: saav-vc@fr.ch

Givisiez, Juni 2017

BSE-VERDÄCHTIGES RIND – WIE IST ES ABZUKLÄREN?

Klinische Untersuchung eines neurologisch auffälligen Rindes

Wenn ein mindestens 24 Monate altes Rind neurologische Symptome aufweist, muss es mit nachstehender Checkliste untersucht werden.

Checkliste

Unsicherer, schwankender Gang / unerklärlicher Sturz	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Angst vor Durchgängen, Schwellen, Rinnen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Überempfindlichkeit auf Lärm, Licht oder Berührung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Aussergewöhnlich nervös, aggressiv, schreckhaft	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Nasentrüpfen, Zähneknirschen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Stellt ein Tierärztin/der Tierarzt eines oder mehrere Anzeichen der Checkliste fest, kann BSE klinisch nicht ausgeschlossen werden.

Ein neurologisch auffälliges Tier wird zum klinischen Verdachtsfall

Die Tierärztin/der Tierarzt hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) über das vorgefundene Tier und den Sachverhalt zu informieren. Bestätigt das LSVW den Verdacht auf BSE, wird das Tier zum klinischen Verdachtsfall; das Tier muss im Referenzlabor auf BSE untersucht werden. Das kantonale Veterinäramt teilt dazu der Tierärztin/dem Tierarzt das weitere Vorgehen mit. Gemäss Tierseuchenverordnung [Art. 179b](#) muss keine Sperre verhängt werden.

Ist ein Rind mit ähnlichen Krankheitsanzeichen verendet, ohne dass der zuständige Tierarzt vorgängig das LSVW informieren konnte, gibt es ebenfalls eine Möglichkeit, den BSE-Verdacht auszuschliessen. Hierzu muss der Tierhalter bei der Anlieferung an der Kadaversammelstelle des Kantons Freiburg ein entsprechendes Formular ausfüllen, woraufhin das LSVW rückwirkend die nötigen Abklärungen trifft und eine Untersuchung in die Wege leiten kann.

—

Vorbereitung für die Probenahme

Das Rind wird entweder an Ort und Stelle oder in der Pathologie eines Tierspitals euthanasiert (kein Bolzenschuss; das Gehirn muss zur Untersuchung unversehrt sein). Der Kopf gemäss Absprache entweder vor Ort oder in der Kadaversammelstelle abgetrennt. Der Unterkiefer, die Nase und die Hörner können entfernt werden, **der Schädel darf nicht geöffnet werden.**

Erfolgt die Meldung des BSE-Verdachttes erst nach dem Tod durch das an der Sammelstelle ausgefüllte Formular, wird der Kopf in der Sammelstelle abgetrennt.

Versand der Probe

Der abgetrennte Kopf muss in einem undurchlässigen Plastiksack oder –container, zusammen mit ausgefülltem Antragsformular, ans Referenzlaboratorium geschickt werden. Der Versand hat innert 24 Stunden zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss der Kopf bei weniger als 10°C gelagert werden. Das Material darf auf keinen Fall gefroren werden!

Referenzlaboratorium und Kontakt

Das Referenzlaboratorium zur Abklärung von BSE-Verdachtsfällen befindet sich an der Universität Bern. Aufgrund des ausgefüllten und ans LSVW – Abteilung Tiergesundheit – weitergeleitete Formular, wird das LSVW dem Neurocenter in Bern den Versand ankündigen.

Einsendung Institut für Tierpathologie, Sektionshalle, Vetsuisse Fakultät Bern, Länggasse 122a, 3012 Bern

Ankündigung E-Mail: ekf.neurocenter@vetsuisse.unibe.ch; Telefon: +41 31 631 22 06

Kontakt für Fragen Neurocenter – BSE Referenzlabor, Prof. Dr. Torsten Seuberlich, Vetsuisse Fakultät Bern, Bremgartenstrasse 109a, 3012 Bern

Kostendeckung

SANIMA übernimmt die Kosten für die Euthanasie des verdächtigen Tieres, für die Probenahme und für die labordiagnostische Untersuchung nur, falls der Bestandestierarzt das LSVW vorgänig über das verdächtige Tier und den Sachverhalt informiert hat.

Entschädigung des Tieres

Eine eventuelle Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn das Tier vor der Euthanasie durch einen Experten der SANIMA begutachtet werden kann. Ist das Tier bereits vor der Einschätzung verendet oder muss es aufgrund einer anderen Krankheit euthanasiert werden, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Wenn die Voraussetzungen für eine Entschädigung des Tieres erfüllt sind und die labordiagnostische Untersuchung eines BSE-Verdachtsfalles ein negatives Ergebnis ergibt, entschädigt die SANIMA 100% des mutmasslichen Schlachterlöses. Ist das Ergebnis positiv, wird der Verdachtsfall zum Seuchenfall und die SANIMA entschädigt das Tier gemäss den Richtlinien über die Einschätzung der Tiere der Rindergattung.